

Erklärung des Internationalen Komitee „Slobodan Milošević“ zum Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo

Glaubt man zahlreichen internationalen Nachrichtenagenturen, Medien und Politikern, so hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag am 22. Juli 2010 eindeutig festgestellt, daß die Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien rechtmäßig sei. Aber tatsächlich hatte das Gericht es abgelehnt, sich auch nur mit dieser Frage zu beschäftigen.

Der IGH wurde eingeschaltet, indem die UNO-Generalversammlung am 10. Oktober 2008 auf Initiative Serbiens seine Meinung zu der Frage: *„Steht die einseitige Unabhängigkeitserklärung durch die Organe der Interimsverwaltung des Kosovo im Einklang mit dem Völkerrecht?“* erbat.

Das Parlament der südserbischen Provinz, deren Status seit dem Ende des NATO-Krieges gegen Jugoslawien 1999 vorläufig durch die Resolution 1244 des UNO-Sicherheitsrats geregelt wird, hatte am 17. Februar 2008 einseitig die staatliche Unabhängigkeit ausgerufen. Die serbische Regierung erkennt die Abspaltung nicht an und hält sie für illegal. Einige Länder, insbesondere die meisten NATO-Mitgliedsstaaten, erkannten das Kosovo umgehend als eigenen Staat an.

Der IGH kann sowohl bindende Entscheidungen in zwischenstaatlichen Streitfällen geben als auch Rechtsgutachten erstellen. Der erste Weg hätte Serbien theoretisch ebenfalls offengestanden, denn es hätte alle Staaten verklagen können, die das Kosovo anerkannt haben. Für die stark westlich orientierte Regierung in Belgrad kam dieser konfrontative Weg allerdings nicht in Frage. Wie aus einem kürzlich von „Wikileaks“ veröffentlichten Bericht der US-Botschaft in Belgrad hervorgeht, war die Ablehnung der Unabhängigkeit seitens der serbischen Regierung ohnehin niemals ehrlich gemeint, sondern sollte nur die Bevölkerung beruhigen.

Im Nachhinein scheint es, daß der Klageweg der Richtermehrheit weniger Spielraum für ausweichende Antworten gegeben hätte. Allerdings konnte niemand ahnen, daß dieses hohe Gremium sich auf das Niveau eines nicht gekannten Winkeladvokantentums herabbegeben würde.

Die oben zitierte Frage der Generalversammlung läßt, sollte man meinen, keinen Interpretationsspielraum hinsichtlich ihres Sinns und Zwecks zu. Das sah die Richtermehrheit aber anders.

Zunächst einmal macht sie die „Feststellung“, daß diese Frage angeblich nicht auf die völkerrechtliche Bewertung des Inhalts der Unabhängigkeitserklärung abziele:

„Die gestellte Frage verlangt vom Gericht keine Stellungnahme dazu, ob das Völkerrecht dem Kosovo ein positives Recht gibt, seine Unabhängigkeit zu erklären ...“.

Stattdessen beziehe sie sich angeblich nur auf die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung als formaler Handlung gewisser Personen.

Eine solche mit linguistischen Spitzfindigkeiten begründete willkürliche Auslegung einer Frage, deren Intention völlig offensichtlich ist, durch weltweit hochgeachtete Rechtsgelehrte ist unfassbar.

Im gleichen Sinne erklären die Richter auch gleich, daß sie sich mit der Frage des völkerrechtlichen Status des Kosovo nach der Unabhängigkeitserklärung nicht beschäftigen:

„Das Gericht hält es nicht für notwendig, sich zu solchen Fragen zu äußern, wie etwa, ob durch die [Unabhängigkeits-]Erklärung ein neuer Staat entstanden ist, oder wie die Anerkennungsakte zu bewerten sind, um die ihm von der Generalversammlung vorgelegte Frage zu beantworten.“

Was die rechtliche Interpretation des Gutachtens betrifft, ist damit bereits klar, daß alle Behauptungen, der IGH hätte die Unabhängigkeit des Kosovo für rechtmäßig befunden, leicht widerlegbar sind. Die Richtermehrheit ist dieser Frage mit einem unwürdigen Trick ausgewichen und hat sich eine andere, im konkreten Kontext völlig unerhebliche, ja abwegige Frage vorgelegt: Handelten die Autoren der Unabhängigkeitserklärung im Einklang mit dem Völkerrecht, als sie die Erklärung auf Papier druckten, unterzeichneten und bekanntgaben, als sie sich also hinstellten und sagten: „Kosovo ist unabhängig“?

Übrigens wäre auch die so ihrem Sinn beraubte Frage noch leicht mit Nein zu beantworten gewesen, denn angesichts der unmißverständlichen Haltung des Völkerrechts zur Integrität souveräner Staaten kann eine einseitige Unabhängigkeitserklärung kaum „im Einklang mit dem Völkerrecht“ stehen, selbst wenn sie nur als persönliche Handlung aufgefaßt wird, außer man setzt „im Einklang mit dem Völkerrecht“ der Bedeutung nach mit „nicht gegen das Völkerrecht verstoßend“ gleich, was die Richtermehrheit dann auch noch beiläufig getan hat – ein unzulässiges Verfahren, das aber unter den anderen Trickereien kaum ins Gewicht fällt.

Um nun also zu beweisen, daß die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo, verabschiedet vom Parlament des Kosovo, einem Organ der Kosovo-Interimsverwaltung, im Sinne einer persönlichen Handlung ihrer Autoren, nicht gegen das Völkerrecht verstieß, mußten allerdings immer noch einige weitere rechtliche und logische Hindernisse aus der Welt geschafft werden.

Denn daß das Völkerrecht, das ausdrücklich kein Strafrecht ist und sich schon gar nicht auf Personen bezieht, eine persönliche Handlung, sei es auch eine Unabhängigkeitserklärung, nicht verbieten kann, ist klar. Im konkreten Fall sind die handelnden Personen aber Mitglieder eines Organs, dessen Kompetenzen sehr wohl durch eine Quelle des Völkerrechts, die UNO-Sicherheitsrats-Resolution 1244, begrenzt werden, und diese bestätigt ausdrücklich die territoriale Zugehörigkeit des Kosovo zu Serbien, solange sein Status nicht durch internationale Übereinkunft abschließend geregelt wird.

Dies erkennt das Gericht auch an, nur um die bereits sinnentleerte Ausgangsfrage noch weiteren Reflexionen zu unterziehen, jetzt echt kabarettistisches Talent offenbarend. Es sei überhaupt nicht klar, findet die Richtermehrheit, daß die Autoren der Unabhängigkeitserklärung den Organen der Kosovo-Interimsverwaltung angehörten, und kommt sogar im Gegenteil zu dem Schluß, daß sie in der Eigenschaft von „Vertretern des kosovarischen Volkes außerhalb des Rahmens der Interimsverwaltung“ handelten. Das alles, obwohl die Erklärung unbestritten während und im Rahmen einer Sitzung des Kosovo-Parlaments verabschiedet wurde.

Als Beweis für diese Behauptung wird im Wesentlichen angeführt, daß die Unabhängigkeitserklärung mit der Absicht verabschiedet wurde, die Interimsverwaltung zu überwinden und einen abschließenden Status des Kosovo herzustellen, was nicht in der Macht des Kosovo-Parlaments lag – das heißt - und diese Vergewaltigung der Logik gilt es zu begreifen – das gewichtigste Argument für die Unzulässigkeit der Unabhängigkeitserklärung wird gerade dazu gebraucht, die Autoren von Recht und Gesetz zu entbinden:

„Diejenigen, die die Unabhängigkeitserklärung verabschiedet haben, beabsichtigten also nicht, daß sie innerhalb der für die Interimsphase geschaffenen Rechtsordnung in kraft treten solle, was sie auch gar nicht hätte tun können. Das Gericht findet im Gegenteil, daß die Autoren der Erklärung nicht in der Eigenschaft eines Organs handelten, das durch diese Rechtsordnung geschaffen und zum Handeln innerhalb dieser Rechtsordnung ermächtigt ist, und dies war auch nicht ihre Absicht, sondern, daß sie sich vielmehr anschickten einen Akt zu verabschieden, dessen Bedeutung und Auswirkungen außerhalb dieser Ordnung liegen würden“

Richter Skotnikov bemerkt in seiner dem Gutachten beigefügten Widersprechenden Meinung sarkastisch: *„Leider erklärt die Mehrheit nicht, worin der Unterschied zwischen: außerhalb der Rechtsordnung handeln, und: gegen sie verstoßen, besteht.“*

Es ist tatsächlich nichts weiter als die Absicht des Parlaments, seine durch Resolution 1244 beschränkten Kompetenzen zu überschreiten, die dem Gericht genügt, um zu behaupten, das Parlament habe sich dadurch in eine neue Körperschaft verwandelt, und diese sei an kein existierendes Recht gebunden ist. Es ist, wie zu sagen, ein Beamter, der in der Absicht handelt, seine Dienstpflicht zu verletzen, handele nicht als Beamter und nehme eine neue (unbestimmte) Funktion an, so daß die alte Dienstordnung für ihn nicht länger gültig sei.

Ferner bemüht das Gericht alberne linguistische und andere formale Erörterungen, denen hier kein Raum gegeben werden soll, um zu beweisen, daß sich die Autoren der Unabhängigkeitserklärung nicht als Angehörige eines Organs der Interimsverwaltung fühlten. Abgesehen davon, daß ihre Gefühle irrelevant sein sollten, weist Vizepräsident Tomka in seiner dem Gutachten beigefügten Erklärung nach, daß die von der Mehrheit angegebenen Gründe faktisch unzutreffend sind – die Autoren unterzeichneten sämtlich mit ihrer Funktion, die sie in der Interimsverwaltung innehatten.

Die Richtermehrheit glaubt offenbar, die Öffentlichkeit belehren zu können, daß die Autoren der Unabhängigkeitserklärung nicht den Organen der Kosovo-Interimsverwaltung angehörten, deren Kompetenzen durch die Resolution 1244 begrenzt sind, sondern einfach irgendwelche „Repräsentanten des kosovarischen Volkes“ waren, und offenbar nur zufällig allesamt auch Parlamentsabgeordnete.

Nun schließt sich der Kreis: das Völkerrecht kann, wie gesagt, keine Handlungen irgendwelcher Personen verbieten, sofern diese nicht von Amts wegen an jenes gebunden sind.

Fassen wir die Kunstgriffe des IGH noch einmal zusammen:

Die Ausgangsfrage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung durch die Organe der Kosovo-Interimsverwaltung im Einklang mit dem Völkerrecht stehe, wird wie folgt abgewandelt und uminterpretiert:

1. „im Einklang mit dem Völkerrecht“ = „nicht gegen das Völkerrecht verstoßend“;
2. Tilgung des Bezugs zu den konkreten Autoren der Unabhängigkeitserklärung, da diese angeblich nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kosovo-Parlaments und damit eines Organs der Kosovo-Interimsverwaltung gehandelt hätten;
3. Keine rechtliche Bewertung des Inhalts der Unabhängigkeitserklärung, sondern lediglich des Akts ihrer Verabschiedung, aufgefaßt als persönliche Handlung ihrer Autoren.

Somit lautet die Antwort des IGH auf die ihm gestellte Frage, gegen die Stimmen von vier der vierzehn Richter:

„daß die Erklärung der Unabhängigkeit des Kosovo, die am 17. Februar 2008 verabschiedet wurde, nicht gegen das Völkerrecht verstieß.“

Der äußere Anschein, daß mit diesem Satz die Rechtmäßigkeit der Sezession festgestellt wird, was ja erklärtermaßen nicht der Fall ist, ist offenbar beabsichtigt und lädt Politiker und Medien dazu ein, dies als Inhalt des Richterspruchs zu kolportieren.

Mit deutlichen Worten kritisieren die vier Richter, welche anders abgestimmt haben, darunter der Vizepräsident des IGH, das soeben geschilderte sophistische Räsonnement in ihren dem Gutachten beigefügten Erklärungen und Widersprechenden Meinungen.

Es sollte klar geworden sein, daß der IGH, das „höchste Gerichtsorgan im UNO-System“, durch die Mehrheit seiner Richter eine frivole und groteske Argumentation zum Besten gegeben und damit sich selbst schwersten Schaden zugefügt hat. Dieser Skandal darf nicht einfach übergangen werden, sondern verdient größtmögliche öffentliche Aufmerksamkeit. Die Interpretation des Völkerrechts darf nicht in die Hände von Clowns gelegt werden, deren Urteilsbegründungen sich wie Erfindungen von Theobald Tiger lesen.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß die haarspalterischen Bemühungen nicht auf eine Entsorgung oder Neuinterpretation völkerrechtlicher Prinzipien abzielten, sondern darauf, der gestellten völkerrechtlichen Frage auszuweichen. Dies bedeutet, daß die völkerrechtliche Situation so klar ist, daß es der Richtermehrheit selbst mit Trick 17 nicht möglich war, die Sezession des Kosovo für rechtmäßig zu befinden, wenn sie dies auch am liebsten getan hätte, wie wir ohne weiteres unterstellen können. Die politische Wirkung des Spruchs verdankt sich der Kollaboration völlig unkritischer und selbstverständlich antiserbischer Medien, Politikern von NATO- und EU-Ländern, aber vor allem dem mangelnden Willen der serbischen Regierung, das unbefriedigende Ergebnis des Pseudo-Gutachtens zu thematisieren und weitere Schritte einzuleiten.

Nach Verkündung des Richterspruchs gab sich die serbische Regierung zunächst kämpferisch und entwarf eine Resolution zur Verabschiedung in der UNO-Generalversammlung, in der das Gutachten „zur Kenntnis genommen“ und die einseitige Unabhängigkeitserklärung inakzeptabel genannt wurde – angesichts des geltenden Völkerrechts eine Selbstverständlichkeit. Doch dies war umgekehrt für die Serbenfresser inakzeptabel. Im August 2010 reiste der deutsche Außenminister Westerwelle in den Balkan und drohte bei seinem Besuch in Belgrad, daß die Resolution „das falsche Signal“ (will heißen: mit Blick auf den EU-Beitritt) sei. Das Auswärtige Amt gibt eine weitere seiner Äußerungen wie folgt wieder: „Das IGH-Gutachten zur Unabhängigkeit der Republik Kosovo sei eindeutig, die Landkarte für die Nachfolgerstaaten des ehemaligen Jugoslawien stehe fest.“ Hier nutzt der Jurist Westerwelle die gewollt mißverständliche Formulierung des Richterspruchs aus und interpretiert ihn wissentlich falsch, da das Gutachten ja über die Landkarte ausdrücklich kein Wort verliert.

Die serbische Regierung gab nach, und in der Generalversammlung wurde schließlich am 9. September 2010 eine gemeinsam von den EU-Mitgliedsländern und Serbien entworfene Resolution verabschiedet, in der nur vom schönen Wetter gesprochen wird, weshalb auch kein Land gegen sie stimmte. Selbst aus Ländern, deren Vertreter sich in dieser Sitzung ablehnend zur einseitigen Unabhängigkeitserklärung äußerten, war allerdings keine Stellungnahme zum Wert des IGH-Gutachtens zu vernehmen. Es gab nur in einer einzigen Rede eine ganz kleinlaute Mahnung, dieses sorgfältig im Lichte seiner politischen Konsequenzen zu bewerten – vom Vertreter der Fiji-Inseln.